



Vorlagennummer: 0371/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Einführung einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) zum 1.9.2026

Datum: 29.04.2026
Freigabe durch: Herr Dr. Erpenbach (Beigeordneter), Herr Rehbein (Oberbürgermeister)
Federführung: FB69 - Umweltamt
Beteiligt: FB30 - Rechtsamt
FB53 - Gesundheit und Verbraucherschutz

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	09.07.2026	Ö
Umweltausschuss (Vorberatung)	01.07.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung einer Katzenschutzverordnung zum 01.09.2026.

Sachverhalt

Aus Sicht der unteren Tierschutzbehörde ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung fachlich geboten und geeignet, um

- das Entstehen weiteren Tierleids zu verhindern,
- die Population freilebender Katzen zu begrenzen und
- kommunale Strukturen langfristig zu entlasten.

Die Einführung einer Katzenschutzverordnung wird daher aus tierschutzfachlicher Sicht empfohlen.

Ausgangslage:

Im Stadtgebiet wird seit Jahren eine steigende Anzahl freilebender und verwilderter Hauskatzen festgestellt. Diese Population entsteht überwiegend durch fortpflanzungsfähige Freigängerkatzen aus Privathaltungen, deren Nachwuchs sich unkontrolliert weiter vermehrt. Die Situation ist tierschutzrechtlich als problematisch zu bewerten.

Tierschutzfachliche Bewertung:

Freigängerkatzen sind in erheblichem Umfang von Unterernährung, Parasitenbefall, Infektionskrankheiten sowie Verletzungen betroffen. Eine regelmäßige tierärztliche Versorgung ist in der Regel nicht gewährleistet. Durch die kontinuierliche Fortpflanzung entstehen fortlaufend neue Tiere, die diesen Bedingungen ausgesetzt sind.



Darüber hinaus ist festzustellen, dass insbesondere unkastrierte, weibliche Tiere (Muttertiere) durch wiederholte Trächtigkeiten und Geburten erheblichen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind. Diese führen regelmäßig zu körperlichen Schäden, Erschöpfungszuständen sowie Schmerzen infolge von Geburtskomplikationen, Entzündungen und Mangelversorgung. Das fortgesetzte Austragen und Gebären von Würfen ohne ausreichende Regenerationsphasen ist tierschutzrechtlich als erhebliches Leiden zu bewerten.

Aus Sicht der unteren Tierschutzbehörde liegt damit ein strukturelles Problem vor, das geeignet ist, dauerhaft vermeidbares Leiden im Sinne von §1 TierSchG zu verursachen.

Auswirkungen auf kommunale Strukturen:

Die Aufnahme und Versorgung aufgefundener Katzen, inkl. tragender und säugender Tiere und deren Kitten, führt zu einer deutlich zunehmenden Belastung des städtischen Tierheims. Gleichzeitig entstehen für die Stadt Hagen regelmäßig Kosten für Unterbringung, tierärztliche Behandlung und Verwaltung von Fundtieren. Ohne Regulierung ist mit einer weiteren Zunahme dieser Belastungen zu rechnen.

Geeignetheit einer Katzenschutzverordnung:

Gemäß §13b TierSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Katzen mit Freigang nur gehalten werden dürfen, wenn sie

- kastriert,
- eindeutig gekennzeichnet und
- registriert sind.

Diese Maßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung geeignet, die unkontrollierte Fortpflanzung nachhaltig zu reduzieren. Die Kastration fortpflanzungsfähiger Tiere stellt die wirksamste und zugleich eine tierschutzgerechte Methode zur Populationskontrolle dar. Kennzeichnung und Registrierung ermöglichen die Zuordnung entlaufener Tiere zu ihren Haltern und erleichtern den Vollzug der Regelungen.

Verhältnismäßigkeit:

Die Verpflichtung zur Kastration freilaufender Katzen stellt einen Eingriff in die Haltungspraxis dar, ist jedoch als verhältnismäßig anzusehen. Dem stehen gewichtige Belange des Tierschutzes sowie des Allgemeinwohls gegenüber.

Mildere gleich wirksame Mittel zur nachhaltigen Begrenzung der Population freilebender Katzen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Kosten und Wirtschaftlichkeit:

Eine Katzenschutzverordnung verursacht keine Mehrkosten, sondern dient der Kostenvermeidung.

Die Kosten tragen die Tierhalter.

Die Stadt profitiert langfristig durch sinkende Fundtierzahlen und geringere Tierheim- und Tierarztkosten.

1. Präventionsprinzip

Ohne Regelung entstehen der Stadt fortlaufend Kosten durch:

- Unterbringung von Fundtieren im Tierheim,
- tierärztliche Behandlung kranker und verletzter Tiere,
- Verwaltung (Fundmeldung, Halterermittlung, Ordnungsverfahren).

Eine Katzenschutzverordnung wirkt ursächlich der Entstehung der Kosten entgegen, indem sie die unkontrollierte Vermehrung begrenzt.



2. Kosten entstehen primär den Tierhaltern, nicht der Stadt
Die Verordnung verpflichtet in der Regel:
 - Die Halter, ihre freilaufenden Katzen kastrieren zu lassen;
 - und sie kennzeichnen und registrieren zu lassen.Die Kosten hierfür tragen die Halter, nicht die Stadt.
3. Bestehende Kosten fallen auch ohne Verordnung an
Auch ohne Katzenschutzverordnung muss die Stadt:
 - Fundtiere aufnehmen,
 - Tierschutzrechtlich relevante Fälle bearbeiten,
 - städt. Tierheim finanziell unterhalten.Diese Kosten entstehen bereits jetzt.
4. Unterstützung durch Kooperationen möglich
 - Kooperationen mit Tierschutzvereinen (Kastrationsvereinbarung TSV)
 - ggf. Kooperationen mit Tierärzten
5. Vollzugskosten sind überschaubar
Die Kontrolle erfolgt in der Praxis anlassbezogen (z.B. bei aufgegriffenen Katzen, Tierschutzmeldungen) und nicht durch flächendeckende Kontrollen.
Es entsteht daher kein zusätzlicher Personalbedarf.
6. Unterlassung der Verordnung ist wirtschaftlich nachteilig
Unterbleibt eine Regulierung
 - steigt die Population freilebender Katzen weiter an,
 - steigen die Tierarzt- und Unterbringungskosten,
 - nimmt die Belastung des Tierheims weiter zu.Nichtstun verursacht höhere Folgekosten als präventives Handeln

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Rechtscharakter

☒ Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Anlage/n

1 - KatzenschutzVO_Rat_Vorlage (öffentlich)

Verordnung
zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet
der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)
vom xx.xx.2026

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313), das zuletzt durch Artikel 2 Abs 20 des Gesetzes vom 20.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03.Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wird vom Rat der Stadt Hagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Hagen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hagen (Schutzgebiet)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten wird,
5. Freigänger-Katze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,

7. Kastration die chirurgische Entfernung der Hoden bei männlichen Tieren und der Eierstöcke bei weiblichen Tieren.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Haltungspersonen haben jede Freigängerkatze nach Abs. 2 zu kennzeichnen und nach Abs. 3 zu registrieren.
- (2) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Die Registrierung hat, unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz, bei dem privaten Haustieregister TASSO e.V, Ludwig-Erhard-Str. 30-34, 65760 Eschborn oder bei FINDEFIX – Das Haustieregister des Deutschen Tierschutzbundes, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Im Rahmen der Registrierung werden folgende Daten erfasst:
 - a) Geschlecht der Katze,
 - b) Status bezüglich erfolgter oder nicht erfolgter Kastration,
 - c) Nummer des Mikrochips bzw. der Ohrtätowierung sowie
 - d) Name und Anschrift der Haltungsperson.

Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Hagen oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Hagen gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt / eine Tierärztin kastrieren zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Hagen oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Hagen anordnen, die Katze tierärztlich kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung der Kastration vorzulegen.
- (3) Ist eine im Schutzgebiet angetroffene Freigängerkatze nicht nach § 3 Abs. 2 gekennzeichnet oder § 3 Abs. 3 registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Hagen Dritte mit der Kennzeichnung bzw. Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Hagen darüber hinaus Dritte mit der tierärztlichen Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 – 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Hagen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) nach § 3 Abs. 2 kennzeichnen,
 - b) nach § 3 Abs. 3 registrieren und
 - c) tierärztlich kastrierenlassen.
- (2) Zu den in Abs.1 genannten Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Anschließend kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Hagen oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Abs.3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Abs. 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet,
 - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 - c) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastrierung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Kastrierung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte und damit einhergehende Duldungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten

Sich aus sonstigem Recht, insbesondere sonstigem Tierschutzrecht, ergebende Mitwirkungspflichten von Haltungspersonen und Dritten, insbesondere Pflichten zur Auskunftserteilung und Hilfeleistung, bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Hagen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom xx.xx.2026 tritt am **XY** in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.